

Verordnung

über Bierhefe. Vom 10. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1. Die Bierbrauereien sind verpflichtet, ihre gesamte Erzeugung an Bottichhefe (Kerchese) vom 20. Dezember 1916 ab an den Verband Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin oder nach dessen Weisungen an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern.

Diese Lieferungsspflicht gilt nicht für diejenige Bottichhefe, die von den Brauereien als Samen- oder Anstellhefe benötigt wird.

§ 2. Für je 100 Kilogramm verarbeiteten Gersten- oder Weizenmalzes (§ 8 der Verordnung über die Maß- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1137) sind mindestens 0,8 Kilogramm Hefe-Trockenmasse zur Ablieferung zu bringen.

§ 3. Die Lieferung der Bottichhefe hat nach den Bestimmungen des im § 1 genannten Verbandes zu erfolgen:

- frei Bahnstation der liefernden Brauereien in abgepresstem Zustand oder
- frei Fabrikhof der vom Verbands Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten namhaft gemachten Anstalten in düdfreiem oder abgepresstem Zustand; die Lieferung frei Fabrikhof kann nur verlangt werden, wenn die Entfernung von der Brauerei bis zur Anstalt nicht mehr als 10 Kilometer Luftlinie beträgt.

Die liefernde Brauerei hat die Verpackung (Fässer, Kisten, Säcke usw.) unentgeltlich leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Verpackung ist ihr binnen zwei Wochen nach der Lieferung in geeignetem Zustand frei ihrer Bahnstation oder frei Fabrikhof des Empfängers, der Art der Anlieferung entsprechend, zurückzugeben.

§ 4. Der Preis für Bottichhefe beträgt 0,25 M. für den Hunderteil der durch den Empfänger festgestellten Trockenmasse, berechnet auf 100 Kilogramm. Wird die Hefe im abgepresstem Zustand geliefert, so ist außerdem eine besondere Vergütung zu gewähren; diese beträgt 0,65 M. für je 100 Kilogramm.

Der Empfänger hat die abgenommene Bottichhefe spätestens bis zum 10. des der Lieferung folgenden Monats zu bezahlen.

§ 5. Beanstandungen wegen Lieferung von Bottichhefe oder Rückgabe der Verpackung sind dem anderen Teile innerhalb 48 Stunden mitzuteilen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Bottichhefe ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren trifft der Präsident des Kriegsernährungsamts.

§ 7. Der Verband Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten hat dafür zu sorgen, daß die Bottichhefe auf Nährhefe oder Nährmittelerzeugnisse verarbeitet wird.

Der Absatz der Erzeugnisse hat nach den Weisungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zu erfolgen.

Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, die Verarbeitung der Bottichhefe zu überwachen und die Verkaufspreise für die fertigen Erzeugnisse festzusetzen; die Verkaufspreise unterliegen der Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts.

Für die bei der Verarbeitung der Bottichhefe sich ergebenden, zu Futterzwecken geeigneten Abfälle gelten die Bestimmungen der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

§ 8. Der Geschäftsbetrieb des Verbandes Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin untersteht der Aufsicht des Präsidenten des Kriegsernährungsamts.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach den §§ 1, 2, 3 obliegenden Verpflichtung zur Lieferung von Bottichhefe nicht nachkommt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Der Reichskanzler kann von Vorschriften dieser Verordnungen Ausnahmen gestatten.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 10. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1915, betreffend das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen (Reichs-Gesetzbl. S. 777), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Ausfuhrnummern
des Statistischen
Waren-
verzeichnis:

Unter das Verbot fallen:
Magen von Kälbern, frisch, oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Gebräue; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig

Berlin, den 9. Dezember 1916.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern)

Im Auftrage: Müller.

aus 157.

Bekanntmachung

Betreffend Absatz von Dörrgemüse.

Das durch Bekanntmachung vom 14. November 1916 („Reichsanzeiger“ Nr. 269) angeordnete Absatzverbot für Dörrgemüse wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers dahin abgeändert, daß die bereits im Groß- und Kleinhandel befindlichen Mengen Dörrgemüse nach dem 15. Dezember in den Verkehr gebracht werden dürfen, daß dagegen das Absatzverbot für die Hersteller von Dörrgemüse bis zu der in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Absatzregelung bestehen bleibt. Ausgenommen von dem Verbot werden wiederum die Lieferungen für das Feldheer und die Marine.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H.

Doppel. pp. Loewensberg.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Bezug von Futtermitteln.

Die Landesfuttermittelstelle in Darmstadt hat den örtlichen Verteilungsstellen eine Auffstellung über Futtermittel auch für Säbner und sonstiges Geflügel überant. Wir machen die Kreisbewohner auf dieses Angebot unter dem ausdrücklichen Bemerken aufmerksam, daß die Angebotsliste bei den örtlichen Stellen eingesehen werden kann, und daß Bestellungen nur durch Vermittlung dieser Stellen bei der Landesfuttermittelstelle in Darmstadt eingereicht werden können. Bestellungen in anderer Form sind unstatthaft.

Gießen, den 23. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkauf von Feuerwerkskörpern.

Im Hinblick auf die gegenwärtig eintretenden Zeitverhältnisse darf erwartet werden, daß das Publikum in der bevorstehenden Silvesternacht keinen lärmenden Unlug verübt, der in diesem Jahre die Gefühle zahlreicher Familien besonders verletzend würde. Insbesondere hat das geräuschvolle Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu unterbleiben. Dabei machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß durch die Militärbehörde der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern gänzlich untersagt ist.

Händler mit Feuerwerkskörpern, die den bestehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden ebenso wie die mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern Unlug treibenden Personen unmissverständlich bestraft werden. Dies trifft auch zu für Eltern, Vormünder oder andere Personen, deren Obhut Kinder unter 12 Jahren oder sonstige unzurechnungsfähige Personen anvertraut sind, wenn sie es an der erforderlichen Aufsicht haben fehlen lassen und wenn diese während der Zeit, in der sie ohne solche Aufsicht waren, die bestehenden Vorschriften übertreten haben.

Gießen, den 21. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. W. Langermann.

An das Groß. Polizeiamt Gießen, sowie die Groß. Gendarmerie und die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Wir beantragen Sie unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung, in der Silvesternacht jeden groben Unlug mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern und, falls er gleichwohl verübt sein sollte, unaufällig zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 21. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. W. Langermann.

Der Oberbürgermeister.
Keller.

Druckmaschinen aller Art
Lieferung in jeder gewünschten
Ausstattung silberu. preiswert
des Brühl'schen Univ.-Druckerei

S Stück Rindvieh,
darunter 2 Fohlen, und 2 Säuerliche gegen
Barzahlung von 10 Mkr. vormittags an versteigern.

Großherzogliches Kreisamt Gießen, Seilstr. 68.

9162

Zwecker & Witt 1.80 Militär-
verpflichtung halber, außer
billig. 019889
Gaa. Kob. Wörnacher,
Mühlstraße 2, neben Bahn-
hofsstraße 14.